

# Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Kreisstadt

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Satzung über die Entsorgung von Abfällen
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	14.11.2014
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	03.07.2017
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	05.07.2017
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	06.07.2017

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

### Teil I

§ 1 - Aufgabe

§ 2 - Begriffsbestimmungen

§ 3 - Ausschluss von der Einsammlung

§ 4 - Einsammlungssysteme

§ 5 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

§ 6 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

§ 7 - Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

§ 8 - Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

§ 9 - Abfallgefäße

§ 10 - Bereitstellung sperriger Abfälle

§ 11 - Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

§ 12 - Anschluss- und Benutzungszwang

§ 13 - Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

§ 14 - Unterbrechung der Abfalleinsammlung

§ 15 - Modellversuche

### Teil II

§ 16 - Gebühren



§ 17 - Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 18 - Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

§ 19 - Verwaltungsgebühren

### **Teil III**

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

§ 21 - Inkrafttreten



# Satzung über die Entsorgung von Abfällen

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 diese Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Kreisstadt beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S.167), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

## Teil I

### § 1 - Aufgabe

- 1) Die Kreisstadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Kreisstadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- 3) Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- 4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Kreisstadt Dritter bedienen.

### § 2 - Begriffsbestimmungen

- 1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- 3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- 4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



### § 3 - Ausschluss von der Einsammlung

- 1) Der Abfalleinsammlung der Kreisstadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
  - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Kreisstadt eingesammelt werden kann,
  - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen Landkreis Offenbach eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
  - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Kreisstadt nicht durch Erfassung als die ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- 3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Kreisstadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Offenbach zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 4 - Einsammlungssysteme

- 1) Die Kreisstadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- 2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- 3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.



## § 5 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- 1) Die Kreisstadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier, Pappe, Kartonagen,
  - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c) sperrige Abfälle,
  - d) sperrige Gartenabfälle,
  - e) Fernseher, Monitore, Elektronikschrott, etc.
  - f) Haushaltsgroßgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Küchenherde, etc.)
  - g) Weihnachtsbäume
- 2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120l, 240l und zusätzlich 1.100l für Papier zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Papier, Pappe und Kartonagen können auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3) Die in Abs.1 Buchst. c), e) und f) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen zu bestellen.
- 4) An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle bis morgens 6:00 Uhr; frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des vorhergehenden Tages unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Bereitstellung sollte möglichst getrennt nach den Fraktionen „Altholz“, „Metall/ Elektrogeräte“ und „brennbarer Sperrmüll“ erfolgen.
- 5) Wird zur mitgeteilten Abfuhrzeit mehr als der in Abs. 1 c), e) und f) bezeichnete Sperrmüll bereitgestellt, so wird nur der angemeldete Sperrmüll abgefahren. Der zurückbleibende Abfall ist unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu entfernen.
- 6) Zur Einsammlung der sperrigen in Abs. 1, Buchst. d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Kreisstadt mehrmals jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - gebündelt - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Bündel dürfen einen Durchmesser von 50cm, sowie eine Länge von 1,5m und ein Gewicht von 25kg nicht überschreiten. Der Astdurchmesser darf 15cm an der dicksten Stelle nicht überschreiten. Die Termine werden im Abfallkalender der Stadt bekannt gemacht.
- 7) Zur Einsammlung der in Abs.1 g) genannten Weihnachtsbäume führt die Kreisstadt am Anfang des Jahres eine gesonderte Abfuhr durch. Der Termin wird rechtzeitig im Abfallkalender der Kreisstadt bekannt gegeben.



## **§ 6 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- 1) Die Kreisstadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen,
  - b) Schrott und sonstige Metalle,
  - c) Holz,
  - d) Grünschnitt und Gartenabfälle,
  - e) Batterien
  - f) elektrische Haushaltsgeräte
  - g) Akkumulatoren
  - h) Leuchtstoffröhren
  - i) reiner Bauschutt
  - j) Korkabfälle
  - k) Bodenbeläge
  - l) CD/ DVD und Blue Ray Scheiben
- 2) Die Kreisstadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelbehältern ist untersagt.
- 3) Die in Abs.1, Buchst. b), c), e) bis l) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahme-stelle am Bauhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 4) Die Annahme der betreffenden Abfälle erfolgt nach der gültigen Benutzungsordnung, die an der Annahmestelle aushängt.
- 5) Die in Abs. 1 d) genannten Abfälle können zum Grünabfallsammelplatz der Kreisstadt gebracht werden.
- 6) Die Annahme der betreffenden Abfälle erfolgt nach der gültigen Benutzungsordnung, die am Grünabfallsammelplatz aushängt.

## **§ 7 - Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- 1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- 2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.



- 3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 50 l
  - b) 60 l
  - c) 80 l
  - d) 120l
  - e) 240l
  - f) 1.100l
- 4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Kreisstadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 8 - Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Kreisstadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

## **§ 9 - Abfallgefäße**

- 1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Kreisstadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Kreisstadt stattet die Abfallgefäße bis einschließlich zu einer Größe von 1.100l mit einem Bauteil für die elektronische Erkennung (Chip, Barcode, Transponder o.ä.) aus. Ein Bekleben oder Bemalen der Abfallgefäße mit anderen als städtischen Aufklebern und/oder Folien ist nicht gestattet. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Abfallgefäße bis einschließlich zu einer Größe von 1.100l ohne elektronische Erkennung werden nicht geleert. Für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen werden den Anschlusspflichtigen auf Antrag ausschließlich städtische Abfallgefäße zur Verfügung gestellt und ebenfalls mit Bauteilen für die elektronische Erkennung ausgestattet. Das ausgegebene Volumen richtet sich dabei nach § 9 Abs. 8 dieser Satzung.
- 2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung der einzufüllenden Abfallfraktion dient die Deckelfarbe der Gefäße.
- a) in die Gefäße mit grauem Deckel: Restmüll
  - b) in die Gefäße mit braunem Deckel: Bioabfall





- c) in die Gefäße mit blauem Deckel: Papier, Pappe und Kartonagen
  - d) in die Gefäße mit grünem Deckel bzw. in die Gefäße mit entsprechender Kennzeichnung und gelbe Säcke: Leichtverpackungen nach Vorgaben des Dualen System Deutschland
- 3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- 4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Die Bereitstellung hat bis spätestens 6:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages zu erfolgen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- 5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die Kreisstadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- 6) Städtische Restmüllbeistellsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Restmüllbeistellsäcke sind bei der Stadtverwaltung bzw. bei den sonstigen Verkaufsstellen in Dietzenbach zu beziehen.
- 7) Bei Privaten werden pro Bewohner 10l/Woche Gefäßvolumen für Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Kreisstadt unter Beachtung der jeweils anfallenden Restmüllmengen festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- 8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird die Zuteilung des Biotonnengefäßes und -sofern eine freiwillige Nutzung gewünscht ist- der Altpapiertonne in Abhängigkeit der Restmülltonne und des Restabfallvolumens wie folgt festgelegt:



## Grundstücksbezogene Regelausstattung

Restmüll- tonne	50l 14- tägig	60l 14- tägig	80l 14- tägig	120l 14- tägig	240l 14- tägig	1.100l 14- tägig	1.100l 1x wöchent- lich
Freiwillig e Altpapier- tonne	maximal 240l 4 wöchent- lich	maximal 240l 4 wöchent- lich	maximal 240l 4 wöchent- lich	maximal 240l 4 wöchent- lich	maximal 2 x 240l 4 wöchent- lich	maximal 2 x 1.100l 4 wöchent- lich	maximal 4 x 1.100l 4 wöchent- lich
Biotonne	120l 14- tägig	120l 14- tägig	120l 14- tägig	120l 14- tägig	240l 14- tägig	mindesten s 240l, max. 4 x 240l + 1 x 120l 14- tägig	mindesten s 240l, max. 4 x 240l + 1 x 120l wöchent- lich

Abweichend hiervon sind bei der Biotonne folgende Zuteilungen möglich, wenn die Biotonne als Nachbarschaftstonne genutzt wird:

Restmüllvolumen	50l	60l	80l	120l	240l
Biotonne als Nachbarschaftstonne	maximal 240l 14- tägig	maximal 240l 14- tägig	maximal 240l 14- tägig	maximal 240l 14- tägig	maximal 2x 240l 14- tägig

9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich schriftlich der Kreisstadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.



## § 10 - Bereitstellung sperriger Abfälle

- 1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Kreisstadt mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- 2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Kreisstadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## § 11 - Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Abfallkalender (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Kreisstadt gibt jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- 3) Die Kreisstadt gibt jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 (Bauhof/Grünabfallsammelplatz) bekannt.
- 4) Die Kreisstadt gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

## § 12 - Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- 2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, lässt die Kreisstadt eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- 3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:



- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungs-gemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- 4) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Nachbarschaftsbiotonne für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Dies gilt nur für Abfälle gem. § 5 Abs. 1, Ziff. b) dieser Satzung.

### **§ 13 - Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- 1) Den Beauftragten der Kreisstadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Kreisstadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- 2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- 3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- 4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Kreisstadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- 5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Kreisstadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- 6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Kreisstadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- 7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Kreisstadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.



## § 14 - Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Kreisstadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## § 15 - Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann die Kreisstadt Dietzenbach bzw. in deren Auftrag ein Dritter Modellversuche mit zeitlicher und räumlicher Begrenzung durchführen.

## Teil II

## § 16 - Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Kreisstadt Gebühren.
- 2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße bei jeweils wöchentlich wechselnder Leerung (Standardabfuhr) des Restmüllgefäßes und des Bioabfallgefäßes:

a) 50l-Gefäß	12,48 €/ Monat
b) 60l-Gefäß	14,97 €/ Monat
c) 80l-Gefäß	19,96 €/ Monat
d) 120l-Gefäß	29,94 €/ Monat
e) 240l-Gefäß	59,89 €/ Monat
f) 1.100l-Gefäß	274,50 €/ Monat

Muss bei Gefäßen zu f) häufiger als 14- tägig Restmüll abgefahren werden (Mehrfachabfuhr), vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
- 3) Restmüllbeistellsäcke werden zum Stückpreis von 7,00 € für 70l an den bekannten Verkaufsstellen abgegeben.
- 4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Kreisstadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfälle abgegolten.

## § 17 - Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei



einem Wechsel im Grundeigentum haften Alter und Neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer/innen, im Fall eines Erbbaurechts die Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- 4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 18 - Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen betreffend Gebühren, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden ab dem 01.01.2015 von der Stadtwerke Dietzenbach GmbH, Max-Planck-Str. 13-15 in 63128 Dietzenbach wahrgenommen.

## **§ 19 - Verwaltungsgebühren**

- 1) Die Kreisstadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei Antragstellung EUR 20,--.
- 2) Für die Änderung der zugeteilten Abfallgefäße je Grundstück wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 20,-- fällig, sofern die letzte Änderung weniger als 12 Monate zurückliegt. Änderungen wegen Eigentümerwechsels bleiben gebührenfrei.
- 3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## **Teil III**

## **§ 20 - Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2, Satz 4 Abfälle neben den Sammelbehältern abstellt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,



- e) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  - f) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  - h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Kreisstadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  - j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Kreisstadt nicht unverzüglich mitteilt,
  - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Kreisstadt nicht unverzüglich mitteilt,
  - m) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 10 können mit einer Geldbuße von EUR 5,- bis zu EUR 50.000,-, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von EUR 5,- bis zu EUR 10.000,- geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 21 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen des obigen Artikel I treten mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die zu ändernden seither geltenden Satzungsbestimmungen für ab dem 1. Januar 2017 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Dietzenbach, 19.12.2016

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister

